



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 52.

Neu-Stettin, den 24. Dezember 1869.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Zur Vermeidung von Thierquälerei und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 u. seq.) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks rücksichtlich der Benutzung von mit Hunden bespannten Fuhrwerken was folgt:

- 1, Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch andern Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten;
- 2, Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten;
- 3, Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie
- 4, Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in den ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt.
- 5, Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen, und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Cöslin, den 28. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises veranlasse ich, die genaue Beachtung dieser Verordnung sorgfältig zu überwachen und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Neu-Stettin den 11. Dezember 1869. Der Landrath v. Busse.

Das Regiment beabsichtigt im Herbst 1870 wieder eine größere Anzahl 4jährig Freiwilliger einzustellen, dieselben aber schon bis ult. Februar fut. anzunehmen, um sie in der im Monat März den höhern Behörden einzureichenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung schon berücksichtigen, so wie den betreffenden jungen Leuten durch Ertheilung von Annahmescheinen Gelegenheit zu geben, sich bei ihrer Bestellung vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission durch letztere ausweisen zu können.

Stolp, den 10. Dezember 1869

Pommersches Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) No. 5.